

**Kreis Euskirchen
Der Landrat**

Z 3 /	V 78/2013
Datum:	05.12.2013

Haushaltssatzung 2014: Einwendungen nach §§ 54 und 55 KrO

Am 28.10.2013 ging per Mail eine Einwendung der Kollegialen Konferenz der Bürgermeister im Kreis Euskirchen ein. Der Kreistag hat nach § 55 KrO NRW über die erhobene Einwendung in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt über die eingelegte Einwendung wie folgt:

„Die Einwendung der Kollegialen Konferenz der Bürgermeister im Kreis Euskirchen wird zur Kenntnis genommen.

Soweit in der Einwendung auf die Ausführungen zum Kreishaushalt 2013 Bezug genommen wird, wird seitens des Kreistages auf den dazu ergangenen Beschluss vom 20.03.2013, der den Städten und Gemeinden im Anschluss schriftlich mitgeteilt wurde, verwiesen. Entgegen der vorgetragenen Auffassung wurden die dargelegten Gesichtspunkte keinesfalls ignoriert, wie auch dem mitgeteilten Kreistagsbeschluss zu entnehmen ist.“

gez. Rosenke